

**30.03.04**

## **Antrag**

**der Freien und Hansestadt Hamburg**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gentechnikrechts**

Punkt 1 b der 798. Sitzung des Bundesrates am 2. April 2004

Der Bundesrat möge anstelle Ziffer 4 der BR-Drs 131/1/04 beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 GenTG)

Nr. 4 Buchstabe b<sub>1</sub> - neu - (§ 3 Nr. 5a - neu - GenTG)

Nr. 14 Buchstabe c (§ 16 Abs. 6 GenTG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 3 Buchstabe a ist § 2 Abs. 1 Nr. 4 wie folgt zu fassen:

"4. das Inverkehrbringen von **gentechnisch veränderten** Produkten."

b) In Nummer 4 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b<sub>1</sub> einzufügen:

'b<sub>1</sub>) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

"5a.Produkt

eine Zubereitung, die aus gentechnisch veränderten Organismen oder einer Kombination von gentechnisch veränderten Organismen besteht oder gentechnisch veränderte Organismen oder eine Kombination von gentechnisch veränderten Organismen enthält und in den Verkehr gebracht wird.

Gentechnisch veränderte Tiere gelten als Produkte im Sinne dieses Gesetzes." '

...

c) In Nummer 14 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c) In Absatz 6 werden nach dem Wort "Produkten" die Wörter ", die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen" gestrichen.'

#### Folgeänderungen zu Buchstabe b:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 4 Buchstabe e sind in § 3 Nr. 7 nach dem Wort "Produkte" die Wörter ", die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen," zu streichen.

b) In Nummer 6 Buchstabe a sind in § 6 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort "Produkte" die Wörter ", die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen," zu streichen.

c) In Nummer 12 Buchstabe a ist vor Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa0 einzufügen:

'aa0) In Satz 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern "Produkte in den Verkehr bringt," die Wörter "die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen," gestrichen.'

d) Nummer 15 ist wie folgt zu ändern:

aa) In § 16c Abs. 1 und 5 sind jeweils die Wörter ", die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder daraus bestehen," zu streichen.

bb) In § 16d Abs. 1 sind die Wörter ", die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten," zu streichen.

cc) In § 16e Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter ", das gentechnisch veränderte Organismen enthält oder aus solchen besteht," zu streichen.

e) In Nummer 18 ist § 17b wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 Satz 1 sind die Wörter "die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen und in Verkehr gebracht werden," zu streichen.

bb) In Absatz 3 Satz 1 sind nach dem Wort "Produkten" die Wörter ", die für das Inverkehrbringen genehmigte gentechnisch veränderte Organismen enthalten

oder aus solchen bestehen," zu streichen.

f) In Nummer 32 Buchstabe b sind in § 30 Abs. 2 Nr. 14 nach dem Wort "Produkten" die Wörter ", die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen," zu streichen und die Wörter "die Produkte" durch das Wort "diese" zu ersetzen.

g) Nach Nummer 34 ist folgende Nummer 34a einzufügen:

'34a. In § 37 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Produkte" die Wörter ", die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen," gestrichen.'

i) In Nummer 35 ist nach Buchstabe e folgender Buchstabe e1 einzufügen:

'e1) In Nummer 7 werden nach dem Wort "Produkte" die Wörter ", die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen," gestrichen.'

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die vorgeschlagene Formulierung wird durch die Einführung einer Produktdefinition ermöglicht.

Die Klarstellung zu gentechnisch veränderten Tieren gehört systematisch zur Produktdefinition.

Zu Buchstabe b:

Die Produktdefinition übernimmt den Wortlaut von Artikel 2 Nr. 7 der Richtlinie 2001/18/EG. Sie erleichtert die Lesbarkeit des Gesetzestextes.

Wegen der Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz bedarf es der Klarstellung, dass gentechnisch veränderte Tiere Produkte im Sinne dieses Gesetzes sind.

Zu Buchstabe c:

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b1 - neu - (Produktdefinition).

§ 16 Abs. 5a der Regierungsvorlage wird gestrichen.

Diese Regelung geht unzulässigerweise über Artikel 19 Abs. 1 der Richtlinie

2001/18/EG hinaus, der lediglich den Anmelder verpflichtet, die spezifischen Einsatzbedingungen einzuhalten. Der Verweis der Begründung in der Regierungsvorlage auf Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 ist nicht stichhaltig, da dieser wegen deren unmittelbarer Geltung grundsätzlich keiner Umsetzung in nationales Recht bedarf. Darüber hinaus bezieht sich diese Vorschrift ausschließlich auf Lebens- und Futtermittel und unterfällt daher nicht dem Gentechnikgesetz.